

Frau
Monika Brunschwiler
Rudenzweg 74
8048 Zürich

Zürich, 11. Mai 2012

Auskunftsbegehren vom 27. März 2012

Sehr geehrte Frau Brunschwiler
Geschätzte Monika

In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 13. April 2012 teile ich dir mit, dass du in den Datensammlungen/Registern im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Stadtpolizei Zürich nicht verzeichnet bist. Es sind dies folgende Register:

- Datenbank des Vermittlungs- und Rückführungszentrums.
- Milieudatenbank
- Taxiregister
- Hunderegister

Beim Personaldienst besteht ein Personaldossier über die Zeit deiner Anstellung bei der Stadtpolizei Zürich. Das ist dir bekannt und du hast auch bereits via Rechtsdienst Einsicht in dieses Dossier genommen. Das Personaldossier ist seit deinem Austritt in Papierform archiviert und nur den Mitarbeitenden des Personaldienstes der Stadt Zürich zugänglich.

Freundliche Grüsse

Chef Kommissariat
Besondere Aufgaben



Hptm Erwin Zünd

Monika Brunswiler
Rudenzweg 74
8048 Zürich

Zürich, 13. April 2012

Akteneinsichtsgesuch vom 27. März 2012

Grüezi Monika

Ich bestätigte den Eingang deines Schreibens. Es wird wie folgt erledigt:

Zu Ziff. 1:

Du bekommst in nächster Zeit separat Auskunft darüber, ob du in weiteren Registern der Stadtpolizei verzeichnet bist.

Zu Ziff. 2:

Dein Akteneinsichtsgesuch betr. der angezeigten Körperverletzung vom 3. August 2011 ist bei der Kantonspolizei Zürich zu stellen. Du hast seinerzeit die Anzeige dort gemacht. Das handelnde Korps, in diesem Fall also die Kapo, ist in der Folge auch für die Akteneinsicht zuständig. Dem Akteneinsichtsgesuch ist eine gültige Kopie eines amtlichen Ausweises beizulegen.

Anmerkung: Ich leite das Gesuch in der eingereichten Form nicht wie sonst üblich an die Kantonspolizei weiter, weil es (nicht das erste Mal) unser Korps verunglimpfende Passagen enthält und gebe dir damit die Gelegenheit, ein neutrales, sachliches Schreiben zu verfassen.

Freundliche Grüsse

Chef Kommissariat
Besondere Aufgaben


Hptm Erwin Zünd

Frau Bolliger (aufgrund der mit Gewalt gestellten Bedingungen des Personaldienstes vom 3.8.11 verzichte ich auf weitere Schläge durch die Polizei und schreibe deshalb wie vom Personaldienst der Stapo Zh gewünscht Bolliger als Absender, obschon Zivilstandsamtlich Brunschwiler steht), Monika, Rudenzweg 74, 8048 Zürich

27. März 2012

Stadtpolizei Zürich
Akteneinsicht
Grüngasse 19
8004 Zürich

- 1) Im Sinne des Informationszugangsrechts und weiteren Rechtsansprüchen: § 20 Abs. 2 IDG: (Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten)
- 2) Akteneinsicht in die Körperverletzung begangen am 3.8.11 durch Hofer und Sommerhalder Im Sinne IDG von § 11 IDG und §12 IDG Auskunftsrecht

1)

Hiermit beantrage ich Einsicht in alle die Personendatenbank, mit sämtlichen Koordinaten (deren bekanntlich einige sind), die im Polis und den übergreifenden Systemen über mich erfasst sind.

Und die Auskunft, auf welchen Datenbanken meine Personendaten in was für einem Umfang für was für Polizisten zugänglich sind.

2)

Da die Stapo ZH bewusst (in doch sehr böswilliger Art und Weise) die Rapporte, die mich in einem positiven Licht darstellen, unter Projektschutz stellen lässt (wo ich Geschädigte bin und die anderen Angeschuldigte sind), hingegen aber Daten, die meine Persönlichkeit in negativer Art und Weise in beruflicher und privater Hinsicht darstellen, dann komischerweise nicht unter Projektschutz stellt. Ich vermute eine Verletzung meiner Persönlichkeitsrechte. Dies aufgrund dieser einseitigen – für mich sehr böswilligen Art und Weise des Datenumgangs über meine Person durch die Stapo ZH. Wollen Sie bitte so höflich sein und mir die Einsicht in den durch die Kapo ZH erstellten Rapport betreffend die Körperverletzung geben oder eine Verfügung erlassen, weshalb Sie mir in dieses Geschäft keinen Einblick gewähren.

Freundliche Grüsse

Frau Bolliger Monika

(um weitere Körperverletzungen durch Stapo Leute zu verhindern, zivilstandsamtlich Brunschwiler)

Kopie an Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich